

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an unser Schreiben vom 17.03.2020 möchten wir Sie über die aktuelle Entwicklung informieren. Am gestrigen Mittwoch hat das **Land Hessen** nunmehr ein Soforthilfeprogramm aufgelegt und die Mittel der Bundesregierung mit eigenen Zuschüssen aufgestockt. Insgesamt stehen für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler sowie Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als zwei Milliarden Euro von Bund und Land zur Verfügung. Nachfolgend möchten wir Sie über aktuellen Informationsstand in Kenntnis setzen.

1. Soforthilfe und schnelle Liquidität - nicht rückzahlbarer Zuschuss

Um eine Soforthilfe und schnelle Liquidität in der Corona-Krise sicherzustellen, wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Dieser beträgt inklusive der Bundesförderung bei

- bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro für drei Monate,
- bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro für drei Monate,
- bis zu 50 Beschäftigten: 30.000 Euro für drei Monate.

Teilzeitbeschäftigte sind hierbei in Vollzeitäquivalente umzurechnen (MA bis 20 Std. = Faktor 0,5, MA bis 30 Std. = Faktor 0,75, Mitarbeiter über 30 Std. = Faktor 1, MA auf 450,00 €-Basis = Faktor 0,3).

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Liquiditätsengpasses, der durch die Folgen der Corona-Pandemie entstanden ist. Zuschussberechtigt sind Unternehmen, die steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erwirtschaften, Angehörige freier Berufe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstlerinnen und Künstler sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH.

Da viele Unternehmerinnen und Unternehmer die Soforthilfe in den kommenden Tagen beantragen werden, möchten wir Ihnen schon heute Vorabinformationen geben, die Ihnen die Antragsstellung vereinfachen soll.

Bei der Beratung zur Beantragung bzw. Antragsstellung sind die hessischen Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern unterstützend tätig.

Unter dem Link <https://www.ihk-wiesbaden.de/service/coronavirus/corona-soforthilfen-erste-infos-4743836> erhalten Sie weiterführende Informationen auch zu den persönlichen Ansprechpartnern und den Antragsvoraussetzungen.

Anträge können spätestens ab Montag, den 30.03.2020 beim Regierungspräsidium Kassel und dann ausschließlich **online** bis spätestens 31.10.2020 gestellt werden (<http://www.rpksh.de/coronahilfe>).

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen der nächsten drei Monate, insbesondere für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. Ä. durch einen Zuschuss unterstützt werden. Es sind die Höhe der Kosten ab 11.03.2020 relevant, die infolge der Corona-Pandemie nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, sonstigen Eigenmitteln oder Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe sind demnach sonstige Eigenmittel oder Liquiditätsmaßnahmen einzusetzen. Privatvermögen für die Altersvorsorge und Mittel für den durchschnittlichen Lebensunterhalt sind hiervon ausgenommen.

Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall alleine oder der entgangene Gewinn ist kein Liquiditätsengpass. Vielmehr muss das Unternehmen alleine infolge der Auswirkungen der

Corona-Pandemie in eine für das Unternehmen existenzbedrohliche Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Bei dem noch nicht veröffentlichten Antragsformular handelt es sich in Hessen nach unseren Informationen um ein vereinfachtes Formular, welches neben Ihren persönlichen Angaben, die Anzahl Ihrer Beschäftigten, den Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass sowie die Höhe des Liquiditätsengpasses abfragt. Die Höhe des Liquiditätsengpasses ist möglichst konkret in Euro zu beziffern. Sonstige Erklärungen, die durch einfaches Ankreuzen nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu vom Antragssteller zu versichern sind, betreffen im Wesentlichen, dass

- die existenzbedrohliche Lage eine Folgewirkung der Corona-Krise ist,
- kein Rechtsanspruch auf die Soforthilfe besteht,
- weiterführende Unterlagen auf Verlangen der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt werden müssen,
- der Liquiditätsengpass nicht anderweitig (z. B. durch Eigenmittel oder sonstige Liquiditätsmaßnahmen etc.) ausgeglichen werden kann,
- eine etwaige Überprüfung durch einen Dritten zugestimmt wird und
- bei unrichtigen Angaben ein strafrechtlicher Subventionsbetrug vorliegt.

Ertragsteuerlich wirkt sich die gewährte Soforthilfe grundsätzlich gewinnerhöhend aus, da sie betrieblich veranlasst ist. Umsatzsteuerlich stellen die Soforthilfen sog. echte Zuschüsse dar, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die vorstehend genannten Ausführungen beziehen sich auf das Bundesland Hessen. Für Unternehmer aus anderen Bundesländern gibt es hinsichtlich der Soforthilfeprogramme der Länder unterschiedliche Förderbeträge bzw. Beratungs- und Antragsstellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der aktuellen kurzfristigen Informationslage die vorstehend genannten Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzen, da auch für uns viele Fragestellungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach intensiver Recherche offen geblieben sind. Bitte nehmen Sie die Beratungsstellen Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Ihrer Handwerkskammer für Detailfragen in Anspruch.

HINWEIS:

Die IHK Wiesbaden bietet in diesem Zusammenhang morgen, den 27.03.2020 um 15.00 Uhr, ein sog. Webinar an, welches Ihnen Ihre Fragen zur Beantragung von Soforthilfen direkt beantworten soll. Näheres unter <https://heimathafen-wiesbaden.de/corona-hilfen/>.

Sofern wir Ihnen weiterführend bei der Beantragung behilflich sein können, melden Sie sich gerne bei uns.

Neben der Soforthilfe stehen Unternehmern auch erweiterte Angebote der Bürgschaftsbank Hessen GmbH zur Verfügung. Im Rahmen der sogenannten Expressbürgschaften kann gerade kleineren Unternehmen bei der Kreditbeschaffung geholfen werden. Die bewährten Angebote und Finanzierungsmöglichkeiten der Bürgschaftsbank wurden ausgeweitet. Erhöht wurden die Übernahme von Bürgschaften von 1,25 Millionen Euro auf 2,5 Millionen Euro sowie die Verbürgungsquote für Betriebsmittel von 60 Prozent auf 80 Prozent. Expressbürgschaften – mit einer Entscheidung innerhalb von rund drei Tagen – sind von 180.000 Euro auf 250.000 Euro angehoben worden. Auch Verfahrensbeschleunigungen sind bereits beschlossen worden.

2. Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen - Darlehen

Neben der Corona-Soforthilfe unterstützt das Land Hessen die Unternehmen in dieser für die Wirtschaft kritischen Situation in Kooperation mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Ab heute, Donnerstag den 26.03.2020, an können betroffene hessische Unternehmerinnen und Unternehmer kurzfristige Liquiditätshilfen in Form von Darlehen beantragen. Hierfür wurde das bewährte Kreditprogramm für Kleinunternehmen auf Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten ausgeweitet.

Mit der neuen Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Hessen stellt die WIBank über die Hausbank ein so genanntes Nachrangdarlehen in Höhe von mindestens 5.000 Euro bis maximal 200.000 Euro zur Verfügung. Ein Nachrangdarlehen verzichtet auf zusätzliche Risikoabsicherung durch die Hausbank.

Darüber hinaus können hessische Unternehmen einen Zuschuss zu Sanierungsgutachten nach IDW S6 bei der WIBank beantragen. Der individuelle Zuschuss kann bis zu 50 Prozent der Kosten für das Sanierungsgutachten, maximal 10.000 Euro betragen. Dies erleichtert den Hausbanken der Unternehmen die Aufrechterhaltung der Finanzierung.

Weitere Maßnahmen der WIBank für Solo-Selbstständige, kleine Unternehmen und Start-ups sollen folgen.

3. Weitere konkrete steuerliche Soforthilfe

Neben den bereits erläuterten Maßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung der Liquidität bei Unternehmen (erleichterte Anpassung von Steuervorauszahlungen, erleichterte Gewährung von Steuerstundungen sowie Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen), gewährt das Land Hessen den betroffenen hessischen Unternehmen zusätzlich eine weitere vorübergehende Liquiditätsspritze. Viele Unternehmen zahlen bei der Umsatzsteuer eine sogenannte Sondervorauszahlung, damit sie die monatliche Umsatzsteuer jeweils einen Monat später anmelden und begleichen dürfen. In der aktuellen Corona-Krise kann mit einem formlosen Antrag die in 2020 gezahlte Sondervorauszahlung auf ‚Null‘ herabgesetzt werden. Anschließend erhalten die Unternehmen die bereits geleistete Steuervorauszahlung erstattet, sofern sie nicht mit anderen Zahllasten zu verrechnen ist.

Hinsichtlich der Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen ist noch der Hinweis wichtig, dass auch bei absehbare Verringerung der Steuerlast des Jahres 2020 die bereits geleistete Vorauszahlung des I. Quartals auf Antrag formlos von der Finanzverwaltung zurückerstattet wird.

Bitte informieren Sie uns, sofern wir für Sie in dieser Angelegenheit tätig werden sollen.

4. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz / Existenzgefährdung

Ergänzend zu unseren letzten Ausführungen hinsichtlich der §§ 29, 30 i.V.m. § 56 Infektionsschutzgesetz gilt nach derzeitiger Rechtslage, dass die Risiken von angeordneten Betriebsschließungen der Arbeitgeber tragen muss. Die Arbeitnehmer haben danach auch weiterhin Anspruch auf Zahlung des Gehalts. Unsere Steuerberaterkammer geht davon aus, dass von Seiten der Bundesregierung mögliche Sonderregelungen auch für die Abwicklung behördlicher Betriebsschließungen geprüft werden.

Sofern bei Ihnen eine behördliche Betriebsschließung (Gesundheitsamt) angeordnet wurde, bitten wir Sie uns zu informieren. Wir stehen Ihnen mit unserer Rechtsabteilung sehr gerne zur Verfügung.

5. Wichtige Kontakte

Industrie- und Handelskammer

E-Mail: info@wiesbaden.ihk.de

Tel: 0611 1500-0

<https://www.ihk.de/corona#>

<https://www.ihk-wiesbaden.de/service/coronavirus/corona-soforthilfen-erste-infos-4743836>

Handwerkskammer Hessen

<https://www.hwk-wiesbaden.de/artikel/corona-soforthilfe-hessen-44,0,3406.html>

Handwerkskammer Rheinhessen

<https://www.hwk.de/coronavirus/>

Regierungspräsidium Kassel

Tel: 0561 106 0

Ab Montag, den 30.03.2020 können dort Anträge eingereicht werden.

<https://rp-kassel.hessen.de/pressemitteilungen/wichtiger-hinweis>

Hotline zu Fördermaßnahmen

Tel: 030 18615 8000

Montag – Donnerstag; 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de

Hotline der KfW

Tel: 0800 539 9001

Montag – Freitag; 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bürgerschaftsbank Hessen GmbH

Tel: 0611 1507 77

Kapital für Kleinunternehmen (KfK)

Tel: 0611 774 7333

www.wibank.de/kfk

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)

www.wibank.de/guw

Beantragung von Kurzarbeitergeld

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen

Hotline der Bundesagentur: 0800 45555 20

Wir werden weiterhin für Sie alle relevanten Gesetzesänderungen und Fördermöglichkeiten verfolgen.

Wenn Sie Fragen zu den vorstehend aufgeführten Bereichen haben sollten, sprechen Sie uns bitte an. Wir stehen Ihnen im Rahmen unseres ganzheitlichen Beratungsansatzes gerne zur Verfügung.

Um weiterhin die Ansteckungsgefahr durch persönliche Kontakte von Personen zu verringern und den erweiterten Maßnahmen der Landesregierung gerecht zu werden, bitten wir Sie nach wie vor, so wenig persönliche Termine als möglich in unserer Kanzlei wahrzunehmen. Die für uns zur Bearbeitung relevanten Unterlagen können entweder auf dem Postweg zugestellt oder innerhalb unseres Kanzleigebäudes an einer hierfür vorgesehenen Stelle im Eingangsbereich abgelegt werden. Unser Sekretariat nimmt diese dann aus Mandantenschutzgründen direkt in Empfang.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten teilweise in unserer Kanzlei als auch von zu Hause aus. Wir sind stets per E-Mail oder telefonisch in gewohntem Umfang für Sie zu erreichen. Für mögliche Einschränkungen bitten wir Sie um Ihr Verständnis.

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

M. Willitzer
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Quellen:

<https://www.wibank.de/wibank/corona>

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen>

<https://www.ihk-wiesbaden.de/service/coronavirus/corona-soforthilfen-erste-infos-4743836>

<https://bb-h.de/corona/>

Diese Informationen dienen als Orientierungshilfe. Da es sich überwiegend um nicht steuerrechtliche Informationen handelt, übernehmen wir keine Haftung oder Gewähr für Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.